

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



31. Jahrgang

Potsdam, den 27. Januar 2022

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 2/22 vom 24. Januar 2022

Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden

Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern

58

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)

vom 21. Januar 2021

66

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 2/22

vom 24. Januar 2022
Gz.: 32.7-53207

Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz für den Schutz und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl. I Nr. 6) hat der Bundesgesetzgeber Maßgaben für eine Verbesserung der Impfprävention getroffen. Eine dieser Maßgaben sieht – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – vor, dass Schülerinnen und Schüler den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern erbringen müssen (Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes). Der Nachweis kann durch

- a) eine Impfdokumentation,
- b) ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Impfung,
- c) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität,
- d) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende medizinische Kontraindikation, die eine Impfung nicht möglich macht,
- e) eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung, dass ein Nachweis schon vorgelegen hat oder
- f) eine Bestätigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung (u.a. Kita, Schule), dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat,

erfolgen.

Der Nachweis ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erbringen.

2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Schulen im Land Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft, an denen mehrheitlich Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Somit sind Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungsweges davon ausgenommen.

3. Schülerinnen und Schülern, die nach dem 1. März 2020 ein Schulverhältnis begründen

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden, sind verpflichtet, für ihre Kinder einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu

erbringen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem 1. März 2020 der Wechsel zu einer anderen Schule (Schulwechsel) erfolgt, insbesondere für die Übergänge in die Jahrgangsstufe 5 und 7 an eine weiterführende allgemeinbildende Schule sowie für den Übergang an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule nach der Jahrgangsstufe 10.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten. Sie oder er benennt einen Zeitpunkt, bis zu dem der Nachweis gegenüber der Schule erbracht werden muss (Anlage 1). Der Nachweis kann mit einem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular erfolgen (Anlage 2). Dieses Formular ist dem Informationsschreiben der Schule beizufügen. Das Formular gemäß Anlage 2 wird von allen niedergelassenen Ärzten und von den Gesundheitsämtern ausgestellt. Die ggf. damit verbundenen Kosten sind von den Eltern, bei denen das Original verbleibt, zu tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Kopie des Nachweises der Schülerakte bei.

Eltern, die für den Nachweis nicht die von der Schule bereitgestellten Formulare nutzen wollen, können den Nachweis auch direkt gegenüber der Schule, insbesondere mit einer Impfdokumentation (Impfausweis), führen. Soweit sich aus den vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass zum Beispiel eine ausreichende Impfung gegen Masern erfolgte, füllt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Formular gemäß Anlage 2 selbst aus und nimmt dieses zur Schülerakte. Für die Feststellung eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung können die Erläuterungen zur Nachweiserbringung gemäß Anlage 3 genutzt werden. Ist eine zweifelsfreie Feststellung nicht möglich, sind die Eltern an eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt oder das Gesundheitsamt zu verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die erstmalig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung des Impfstatus von Amts wegen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt stellt, soweit erforderlich, für die Schülerinnen und Schüler die notwendige Bescheinigung für die Nachweisführung aus und übermittelt diese an die Eltern. Die Eltern reichen eine Kopie dieser Bescheinigung zur Schülerakte.

Das zuständige Gesundheitsamt ist gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu benachrichtigen (Anlage 4), sofern für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden, am ersten Unterrichtstag kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorliegenden Nachweises bestehen. Wird der Nachweis nach der Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt.

Das zuständige Gesundheitsamt wird die weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

4. Schülerinnen und Schüler, die sich zum 1. März 2020 bereits im Schulverhältnis befinden

Für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits zum 1. März 2020 in einem Schulverhältnis befinden, gilt für die Erbringung des Nachweises gemäß § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert auch diese Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten (Anlage 5). Hier gilt entsprechend das unter Nummer 3 beschriebene Verfahren.

Sofern kein Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (22. August 2022) vorliegt oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt mit dem Formular gemäß Anlage 4 zu benachrichtigen.

Das zuständige Gesundheitsamt wird dann weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

Wird der Nachweis über das Vorliegen eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern nach der Meldung der Schule an das Gesundheitsamt gegenüber der Schule erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich.

5. Pflicht zum Besuch der Schule

Ein nicht erbrachter Nachweis hat keinen Einfluss auf die Schulpflicht und die Pflicht zum Besuch der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule auch dann zu besuchen, wenn kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde, vgl. § 20 Absatz 9 Satz 9 Infektionsschutzgesetz.

6. Besondere Regelung gemäß § 20 Absatz 9a Infektionsschutzgesetz

Sofern ausnahmsweise ein Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein ärztliches Zeugnis seine Gültigkeit auf Grund des Zeitablaufs verliert, haben Eltern der Schulleiterin oder dem Schulleiter einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz innerhalb eines Monats, nachdem es der Schülerin oder dem Schüler möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen ärztlichen Zeugnisses vorzulegen. Wenn der entsprechende Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, vgl. § 20 Absatz 9a Infektionsschutzgesetz.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 7/21 vom 3. Mai 2021 (Abl. MBS S. 350) außer Kraft.

Anlage 1

Briefkopf der Schule

Anschrift

Personensorgeberechtigte

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigefügte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen. Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum

.....,

jedoch spätestens am ersten Schultag am ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am ersten Unterrichtstag kein Nachweis vorliegt oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Unterschrift _____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 2

**Bescheinigung
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes
für den Besuch einer Schule**

Hiermit wird für

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

bestätigt, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung vorgelegen hat.

Unterschrift/Funktion/Stempel

Anlage 3

Erläuterung zur Nachweiserbringung

- Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

*** Erläuterung:**

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Perthussis	Polioomyelitis
Beispiel neuer Impfpass					

6

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; mark with a cross the respective vaccination.
Vaccinations pour l'âge de nourissons et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; marquez d'une croix la vaccination respective.

Hib (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Keuchhusten	Keuchhusten	Rotavirus	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin

7

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus Tétanos	Diphtherie Diphtérie Diphtérie
Beispiel älterer Impfpass			

4

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; mark with a cross the respective vaccination.
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; marquez d'une croix la vaccination respective.

Perthussis Coqueluche	Haemophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B	Hepatitis B	Polioomyelitis Polioomyélite	Masern Mumps Röteln	Orchitis	Roten Rubeola Rubeola	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin

5

Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz

Anlage 4

Briefkopf der Schule

An das zuständige Gesundheitsamt

Adresse

Ort, Datum

Information zur Nichterbringung der Nachweispflicht oder zum Vorliegen von Zweifeln gegenüber dem Nachweis gemäß § 20 Absätze 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Schülerin/den Schüler:.....

geb. am:in:.....

wohnhaft in:.....

liegt bzw. bestehen mit Datum vom:.....

- kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung gemäß § 20 Absätze 9 und 10 Infektionsschutzgesetz vor.
- Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises gemäß § 20 Absätze 9 und 10 Infektionsschutzgesetz.

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname:

wohnhaft in:.....

Sofern Sie Kenntnis über die Nachweiserbringung erhalten oder bestehende Zweifel ausgeräumt sind, bitte ich um eine Information durch Sie an mich. Das gilt für die Nachweiserbringung gleichfalls umgekehrt.

Mit freundlichen Grüßen

_____Unterschrift_____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 5

Briefkopf der Schule

Anschrift

Personensorgeberechtigte

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigefügte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen.

Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum.....2022, jedoch spätestens am ersten Schultag nach den Sommerferien (22. August 2022) ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen.

In Elternversammlungen werden die Klassenleiterinnen und Klassenleiter Sie hierzu noch einmal informieren.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am 31. Juli 2022 kein Nachweis vorliegt oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

_____Unterschrift_____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)

vom 21. Januar 2021
Gz.: 22-74081

1 - Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe
- dieser Förderrichtlinie sowie
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG-LHO) zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg

Zuwendungen zu den Kosten von pädagogischen Fortbildungen, mit Bezug zu Medienbildung/ Digitalisierung und für notwendige Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen, in denen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut werden (vorschulischer Bereich).

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten „Orientierungsrahmens für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte“.¹

2 – Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich, die aus der Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung mit Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“ sowie der Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“ entstehen. Weiterhin wird die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gefördert.

- 2.1 Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung mit Bezug zum The-

menkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“, sowie die Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“.

Maßnahmen werden gefördert, sofern die pädagogischen Fortbildungen mindestens eintägig (mindestens 6 Zeitstunden) sind. Eine Einschränkung des Fortbildungsthemas besteht nicht. Aus der Fortbildungsbeschreibung muss jedoch der Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“ entnehmbar sein. Es können auch Onlineangebote in mehreren Modulen gefördert werden. Auch die Teilnahme an „klassischen PC-Schulungen“ ist möglich. Die mindestens eintägigen Fortbildungen können auch als Team-Fortbildungen absolviert werden.

Reisekosten zu den Fortbildungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

- 2.2 Gefördert wird die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Fördergegenstand sind für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich Computer/Laptops bzw. Notebooks und hochwertige Drucker, sofern sie zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit, zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und verwaltungsseitiger Aufgaben genutzt werden.

Tablets, Digitalkameras für Kinder, Lern- und Kreativsystems wie Lesestifte, inklusive Zubehör und/oder Audioabspielgeräte für Kinder (z.B. CD-Player, Musikboxen) sind förderfähig, sofern es/sie für die pädagogische Arbeit genutzt wird/werden. Übersetzungsgeräte für die Elternarbeit sind ebenfalls förderfähig.

Zubehör ist förderfähig, sofern es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt, z.B. Schutzhüllen für beschaffte Laptops bzw. Notebooks, Tastatur, Computermaus. Software ist förderfähig, sofern sie zur Erreichung des Zwecksetzungszweck beiträgt.

Zubehör und Software für bereits vorhandene Gegenstände sind nicht förderfähig.

3 – Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der oder die Zuwendungsempfängende gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und an die Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich weiter.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen Kinder im Alter

¹ Das Budget wurde anhand der Anzahl der Kinder bis 6,5 Jahre, Stand: 31.12.2020, gebildet. (Ergebnisse der Bevölkerungsforschung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

von 0 Jahren bis zur Einschulung betreuen. Altersgemischte Einrichtungen sind förderfähig, sofern sich die Fortbildungen und die Ausstattung an den vorschulischen Bereich richten. Reine Horteinrichtungen können keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie erhalten.

- 4.3 Wird die Förderung gemäß Ziffer 2.2 für die Beschaffung von digitaler Ausstattung für die pädagogische Arbeit in Anspruch genommen, soll die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung gemäß Ziffer 2.1 erfolgen.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung gemäß Ziffer 2.2 für die Beschaffung von Computern/Laptops bzw. Notebooks, die ausschließlich zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und für verwaltungsseitige Aufgaben genutzt werden, ist keine Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß Ziffer 2.1 erforderlich.

- 4.4 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2022 begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind.
- 4.5 Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.
- 4.6 Eine Mehrfachförderung gemäß dieser Richtlinie je Kindertagesstätte und Kindertagespflegestelle ist unzulässig.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Kindertageseinrichtungen mit weniger als 100 Kindern im vorschulischen Bereich (ohne Hortkinder) beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.500 EUR, für beide Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

Für Kindertageseinrichtungen mit 100 Kindern und mehr im vorschulischen Bereich (ohne Hortkinder) beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 3.500 EUR, für beide Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

Für Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 1.250 EUR, für beide Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

- 5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Europäischen Union, durch bisherige Programme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden.

- 5.4.3 Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist bei einer mit Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvereinbarung genehmigten Weiterleitung der Zuwendung der oder die Zuwendungsempfänger verantwortlich. Der Träger der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle ist in der Pflicht, dem oder der Zuwendungsempfänger verbindlich zu erklären, dass die Fördertatbestände nach Ziffer 2 und Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände über einem Beschaffungswert von 800 EUR sind für mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb des vorgenannten Zeitraums für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Die Weitergabe der Zuwendung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten gilt als institutionelle Förderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KitaG (Abzug bei der Kalkulation von Elternbeiträgen).
- 6.3 Bei der Berechnung der Elternbeiträge muss die Förderung nach Absatz 2 mindernd berücksichtigt werden.

7 – Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung für die erste auszureichende Budgettranche bis zum 31. März 2022 mittels Antragsformular an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) entsprechend der Anlage 2 zu stellen.
- 7.1.2 Für eine zweite Antragstellung wird mit Stand 30. Juni 2022 den Landkreisen und kreisfreien Städten ein aktualisierter Budgetrahmen und ihr bis dahin in Anspruch genommenes Budget mitgeteilt. Entsprechend des freien Budgetrahmens sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung bis zum 31. August 2022 an das MBS entsprechend der Anlage 2 zu stellen. Mit dieser Antragstellung können auch Nachrückerprojekte benannt werden, um bei nicht ausgeschöpften Budgets anderer Landkreise/kreisfreier Städte eine Entscheidung nach Ziffer 7.1.4 zu ermöglichen.

7.1.3 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

7.1.4 Den öffentlichen und freien Trägern der Kindertagesstätten und den Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Informationen über die Fortbildungsveranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 übermittelt werden, die besucht werden sollen. Zudem müssen Informationen über die Hard- und Software übermittelt werden, die nach Ziffer 2 beschafft werden soll. Aus diesen Informationen muss ersichtlich sein, dass die Fördervoraussetzungen für eine Förderung bestehen. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor den Antragsfristen nach Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorliegen.

7.1.5 Der Verfügungsrahmen steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 5. September 2022 (Eingang des letzten Antrags bei der Bewilligungsbehörde) in der Höhe zur Verfügung, die in der Anlage 1 (in der Version wie sie mit Stand 30.06.2022 veröffentlicht werden wird) dargestellt ist. Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mittel nicht durch Anträge aus, so entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr Anträge als im Rahmen ihres Budgets bewilligt werden können, können Anträge mit pädagogischen Fortbildungen denen mit „klassischen PC-Schulungen“ in der Bewilligung vorgezogen werden, sofern alle Kriterien zur Bewilligung vorliegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das MBJS ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Ziffer 7.1.1 übersandten Anträge sowie des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und nicht in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.3 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheides. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung

wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die oder den Zuwendungsempfangenden erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).

7.3.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn die oder der Zuwendungsempfangende nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.

7.3.3 Die Mittel müssen bis zum 28. November 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die oder der Zuwendungsempfangende erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis nach Anlage 3.

7.4.2 Jede oder jeder Zuwendungsempfangende hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2022

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

Orientierungsrahmen für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte - 1. Tranche

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)

(Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Landesmittel auf die kreisfreien Städte und Landkreise

	Kinderzahl ¹⁾ 0 bis 6,5 Jahre	Anteil (gerundet)	Orientierungsrahmen Budget 2021 (Tranche 1 von 2)	Orientierungsrahmen Budget 2021 (Tranche 1 von 2) (gerundet)
Stadt Brandenburg an der Havel	3.991	2,8%	54.334	54.000
Stadt Cottbus	5.397	3,8%	73.476	73.000
Stadt Frankfurt (Oder)	2.901	2,0%	39.495	40.000
Stadt Potsdam	12.557	8,8%	170.953	171.000
Landkreis Barnim	10.909	7,6%	148.517	149.000
Landkreis Dahme-Spreewald	10.534	7,3%	143.412	143.000
Landkreis Elbe-Elster	5.040	3,5%	68.615	69.000
Landkreis Havelland	9.694	6,8%	131.976	132.000
Landkreis Märkisch-Oderland	11.215	7,8%	152.683	153.000
Landkreis Oberhavel	12.270	8,6%	167.046	167.000
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5.494	3,8%	74.796	75.000
Landkreis Oder-Spree	9.966	7,0%	135.679	136.000
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	5.172	3,6%	70.413	70.000
Landkreis Potsdam-Mittelmark	12.560	8,8%	170.994	171.000
Landkreis Prignitz	3.747	2,6%	51.012	51.000
Landkreis Spree-Neiße	5.639	3,9%	76.770	77.000
Landkreis Teltow-Fläming	10.458	7,3%	142.377	142.000
Landkreis Uckermark	5.840	4,1%	79.507	80.000
gesamt	143.384	100,0%	1.952.056	1.953.000

¹⁾ Kinderzahl am 31.12.2020 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 22
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anlage 2
zur RL Medien/ Digital Kita 2022

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich
(Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)
vom 21. Januar 2022

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt):
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus den Kosten von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medienbildung/ Digitalisierung und für notwendige Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software ergeben, eine Zuwendung in Höhe von

..... € beantragt.

➤ Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL Medien/ Digital Kita 2022 – digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Träger	Geförderte Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle	Bezeichnung der beantragten Ausstattung (z.B. Tablet, Lesestift, Zubehör)	voraussichtliche Gesamtkosten	Beantragte Förderung in EUR, max. 90 % bzw. max. Betrag gem. Nr. 5.4 der RL Medien/ Digital Kita 2022
	Name und Standort			
SUMME:				

Summe der beantragten Mittel

Zur Verfügung stehende Mittel gemäß Budgetrahmen (Anlage 1): _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.1 der RL: _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.2 der RL: _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.1 + beantragte Förderung nach 2.2 der RL: _____ Euro

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter);
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- die Fördertatbestände nach Nr. 2 und Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 der RL Medien/ Digitalisierung erfüllt sind **und dies durch die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen verbindlich erklärt worden ist.**

.....

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 3
 zur RL Medien/ Digital Kita 2022

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2022

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich
 (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)
 vom 21.01.2022

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich ergeben, eine Zuwendung in Höhe von EUR gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich

Ich bestätige, dass ich für die jeweils beantragten Maßnahmen der Fördergegenstände der RL Medien/ Digital Kita 2022 nach Nr. 2.1 bis 2.2 die jeweils beantragte Zuwendung an die Träger in meinem Zuständigkeitsbereich gewährt habe.

Die Träger der Einrichtungen haben nachgewiesen, dass die Teilnahme und die Beschaffung entsprechend RL Medien/ Digital Kita 2022 erfolgt ist. Die Gesamtfinanzierung ist durch die Träger gesichert worden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gewährte Zuwendung in Höhe von EUR zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die Rückzahlung nicht zweckentsprechend eingesetzter Zuwendungsmittel ist am in Höhe von EUR bereits erfolgt.

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)